

**Entgeltordnung zur Erhebung von Parkentgelten
im Parkhaus „Wolfgrube“ der Stadt Suhl
-Entgeltordnung Wolfgrube-**

vom 28.04.2016
veröffentlicht am 31.05.2016

Aufgrund §§ 2, 14, 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) und § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Suhl folgende Entgeltordnung für das Parkhaus „Wolfgrube“

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken im städtischen Parkhaus „Wolfgrube“, Wolfgrube 29 in der Stadt Suhl werden Parkentgelte erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden Entgelte nach Maßgabe des § 3 festgesetzt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Bei Kurzparken entsteht die Entgeltschuld mit dem Parken des Fahrzeuges. Das Entgelt wird bei Ausfahrt mit dem Fahrzeug aus dem Parkhaus fällig.
- (2) Bei Dauerparkern entsteht die Entgeltschuld mit Vertragsabschluss oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme. Die Parkentgelte werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

**§ 3
Entgelthöhe**

	Entgelttatbestand	Gebührenhöhe in EUR
1	pro angefangener Stunde	0,50 €/Std.
2	Tagesparkkarte (ab 6 Stunden bis 24 Stunden)	4,00 €/Tag
3	Dauerparkkarte	40,00 €/Monat

**§ 4
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer das Fahrzeug parkt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Erhebung von Parkentgelten
im Parkhaus „Wolfsgrube“ der Stadt Suhl tritt am 01.07.2016 in Kraft.